

## **\* Amtliche Bekanntmachung**

- 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 126 „Rathausstraße“ -Kaarst- im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

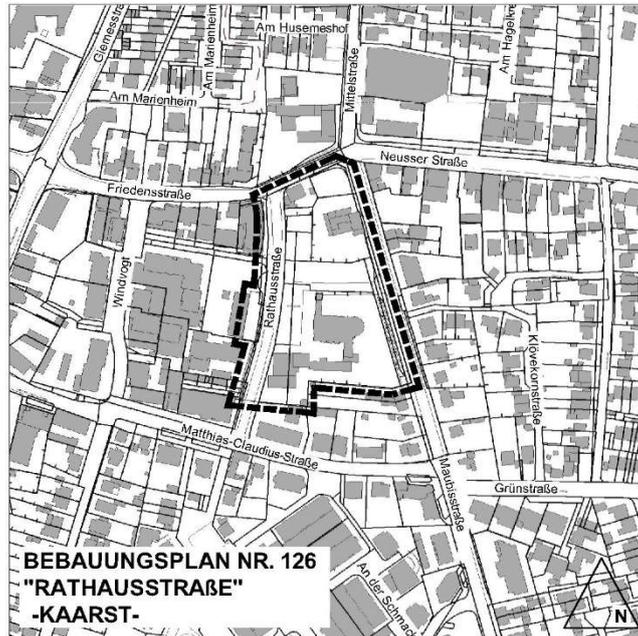
1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13a BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Rathausstraße“ -Kaarst- im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 126 „Rathausstraße“ liegt im nördlichen Bereich von Kaarst und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Friedensstraße,
- im Osten durch die Maubisstraße,
- im Süden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 382 und 385,
- im Westen durch die westliche Grenze der Rathausstraße zuzüglich der notwendigen Erweiterungsflächen dieser Straße sowie des Vorplatzes des Alten Rathaus.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.

2. Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Rathausstraße“ -Kaarst- wird das Ziel verfolgt, ein Planrecht zur

- Anlage eines qualitätsvollen Platzbereiches zwischen Altem Rathaus und Kirche St. Martinus zum Verweilen, Begegnen und Kommunizieren;
- Ergänzung und Stärkung der „Grünen Achse“ durch Bildung einer großzügigen, alleeartigen Fußwegeverbindung;
- Anlage einer kleinen, öffentlichen Grünfläche zwischen Rathausstraße und Maubisstraße und Neugestaltung der kirchlichen Grünflächen mit dem Ziel einer Aufwertung des Umfeldes von St. Martinus;
- Neuorganisation des KFZ-Verkehres in der Rathausstraße zu schaffen.

Neben den vorgenannten Neugestaltungen ist ein weiteres wesentliches Ziel des Bebauungsplanes die Schaffung von verbindlichem Planungsrecht nach § 30 BauGB für diverse, bisher unbebaute und bebaute Grundstücke im Plangebiet. Die geplante Ergänzung der Bebauung im Innenbereich, an zentraler Stelle in der Stadtmitte, stellt zudem eine sinnvolle Nachverdichtung u.a. auch für dringend benötigten Wohnraum dar.

Nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit **vom 14.06.2023 bis einschließlich 25.06.2023** auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) unter Bauen, Verkehr und Umwelt / Bebauungspläne / Aktuelle Bürgerbeteiligungen bzw. der Internetseite [www.o-sp.de/kaarst/beteiligung](http://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung) Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Zusätzlich können die verfügbaren Informationen

im Foyers der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit **vom 14.06.2023 bis einschließlich 25.06.2023** von

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der Emailadresse [stadtplanung@kaarst.de](mailto:stadtplanung@kaarst.de) bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 14.06.2023 bis einschließlich zum 25.06.2023** bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen.

Zudem können Stellungnahmen auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) eingestellt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 126 „Rathausstraße“-Kaarst- vom 06.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 09.06.2023  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Gez.  
Dr. Sebastian Semmler